

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0509/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XIX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XIX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2018 die folgende XIX. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des § 4 Absatz 9

§ 4 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt **3,12 €**

§ 2 Änderung des § 5 Absatz 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 **1,19 €**

§ 3 Änderung des § 6 Absatz 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Durchleitungsgebühr beträgt **1,26 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Ku-

bikmeter.

§ 4

Die XIX. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2019

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2019

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2019 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2016 sind für die Kalkulation – da der Jahresabschluss 2017 noch nicht vorliegt -die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2017, 2018 und 2019 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2019 in einer Gesamthöhe von rund 27,8 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2019:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **5,9 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frisch-

wasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variierten. Für das Jahr 2019 wird mit einer stagnierenden Verbrauchsmenge gerechnet. Es wird daher wie im Vorjahr eine Planmenge von 5.566.400 m³ für die Durchleitung (inkl. der Mengen, die nicht nach Beningsfeld entwässern) bzw. 5.515.400 m³ für die Reinigung im Klärwerk Beningsfeld in Ansatz gebracht.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2019 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.425.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2018 um 35.000 m² höher liegt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2019 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.119.181 m² gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67%) zur Straßenentwässerung (33%) wie im Vorjahr.

2) Gebührenentwicklung 2019

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2019 35.601.298 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2019		2018	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	6.647.676	18,68	6.421.237	19,88
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	10.835.153	30,43	8.003.211	24,77
Sonst. ordentl. Aufwendungen	763.442	2,14	641.184	1,98
Sonst. Finanzaufwendungen	10.300	0,03	10.300	0,03
Kalkulatorische Abschreibung	9.459.598	26,57	9.270.086	28,69
Kalkulatorische Zinsen	7.885.129	22,15	7.964.623	24,65
Gesamtkosten	35.601.298	100,00	32.310.641	100,00

Insgesamt liegen die Kosten damit um 3.290.657 € (+ 10,18 %) höher als im Vorjahr. Die Steigerungen im Personalbereich um 226.439 € beruhen auf tariflichen Lohnerhöhungen und darauf, dass Ingenieurstellen besetzt werden konnten. Die Steigerungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 2.831.942 € (34 %) gegenüber dem Jahr 2018 sind in erster Linie durch die Sanierung der Filtrationsanlage im Klärwerk verursacht, die - neben investiv zu berücksichtigenden Anteilen - mit 2,3 Mio. € im konsumtiven Bereich geplant ist.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,1 % auf 5,9 % gesenkt. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 133.646.265; Vj.: 132.743.717 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 7.885.129, das sind 79.494 € weniger (-

1,00 %) als 2018.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 28.898.725,69 € (ca. 81 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten führen zusätzlich Unterdeckungen dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist sowohl im Bereich „Schmutzwasser“ als auch bei „Niederschlagswasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen erheblichen Einfluss hat.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2015

Der Betriebsabrechnungsbogen 2015 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.428.288,47 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.014.740,79 € aus.

Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Erhaltungskosten, geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung sowie in den kalkulatorischen Zinsen zu finden.

In der Vorjahreskalkulation wurden Teilbeträge der Ergebnisse aus 2015 berücksichtigt:

Schmutzwasser: 752.288,47 €,

Niederschlagswasser: 200.000,00 €.

Somit stehen noch restliche Überdeckungen in beiden Bereichen zur Verfügung:

Schmutzwasser: 676.000,00 €

Niederschlagswasser: 587.000,00 €.

Diese müssen in der Gebührenkalkulation 2019 gebührenmindernd berücksichtigt werden.

2.2.2) Überdeckungen 2016

Die Gesamtkosten wurden gegenüber der (Vor-)Kalkulation um insgesamt 5,4 % unterschritten (Plan-Ansatz: 32.515 TEU – Ist-Ergebnis: 30.759 TEUR).

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2016 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung „Schmutzwasserkanal“ von 1.028.032,83 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis bei einer Überdeckung, hier in Höhe von 1.160.522,13 €.

In der Vorjahreskalkulation wurden keine Überdeckungen aus 2016 eingestellt.

2.2.3) Überdeckungen 2017

Der Jahresabschluss 2017 ist noch nicht fertiggestellt. Anhand eines vorläufigen BABs ist nach jetzigem Erkenntnisstand mit einer Überdeckung im Bereich „Schmutzwasserkanal“ von ca. 1,1 Mio. € zu rechnen. Im Bereich „Regenwasserkanal“ wird es nach heutigem Stand eine Überdeckung in Höhe von ca. 1,4 Mio. € geben.

3) Schmutzwassergebühr 2019

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 19.332.778 € (2018: 16.727.059 €). Die Kostensteigerung beruht i. W. auf der Erneuerung der Filtrationsanlage des Klärwerkes (s. 2.1). Kosten des Klärwerkes fließen durch Umlage zu einem weitaus überwiegenden Anteil in den Bereich „Schmutzwasser“. Allein hierdurch wird die Schmutzwassergebühr erheblich erhöht. Die Gesamtkostensteigerung 2019 kann nicht durch die Überdeckungen der Vorjahre aufgefangen werden, so dass 2019 die Gebühr steigen muss. Auch ohne den Einmaleffekt der Filtrationsanlage hätte zusätzlich zur Restüberdeckung aus 2015 (676.000 €) noch die Hälfte der Überdeckung aus 2016 ca. (500.000 €) in die Kalkulation eingestellt werden müssen, um die Gebühr konstant zu halten.

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen (einschl. der für 2017 geschätzten Überdeckung) erreicht eine Höhe von 2.806.756,70 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Die restliche Überdeckung aus 2015 in Höhe von 676.000,00 € muss in die Kalkulation 2019 eingestellt werden (s. 2.2.1). Die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 1.028.032,83 € wird insgesamt in die Kalkulation eingestellt. Die Überdeckung aus 2017 in Höhe von ca. 1,1 Mio. € findet i.H.v. 200.000 € Berücksichtigung. Für die restliche Überdeckung aus 2017 besteht nach KAG die Möglichkeit, diese noch in den Kalkulationen 2020 und 2021 einzustellen.

Es werden somit 17.328.046,35 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2019 **3,12 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Erhöhung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr um 0,26 €

Es wird mit einem unveränderten Verbrauch an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2018 nicht. Für das Jahr 2019 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.566.400 m³ (Durchleitung) bzw. 5.515.400 (Reinigung) kalkuliert. **Niederschlagswassergebühr 2019**

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 9.579.718 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2018: 8.961.195 €) um 618.524 € gestiegen.

Da es in diesem Bereich Überdeckungen gibt, wird die Gebühr 2019 gesenkt, damit es in den Folgejahren nicht zu großen Gebührensprüngen kommt, da diese Überdeckungen innerhalb der nächsten vier Jahre kostenmindernd zu berücksichtigen sind (s. 2.2).

Der Restbetrag aus der Überdeckung 2015 in Höhe von 587.000 € muss in die Gebührekalkulation 2019 eingestellt werden und übersteigt damit bereits die Einstellung aus dem Vorjahr (200.000 €).

Die Überdeckung aus 2016 (1.160.522,13 €) wird in voller Höhe in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung 2017 kann nach KAG in die Kalkulation 2020 und 2021 eingestellt werden.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 7.705.744,30 € berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2019 **1,19 €** pro m² abflusswirksamer Fläche und liegt damit 0,18 € unter der Gebühr vom Vorjahr.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation steigt die Fläche um 35.000 m² auf 6.425.000 m².

4) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015“.

Das Abwasserwerk hat den Aufsichtsbehörden ein geändertes Konzept zur Regenwasserbehandlung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, konventionelle Regenklärbecken vermehrt durch mittlerweile zugelassene dezentrale Entwässerungseinrichtungen zu ersetzen. Hierdurch können Investitionen erheblich reduziert werden. Dieser Umstand beeinflusst auch zukünftig die Gebühren.

Die dann noch erforderlichen Regenklärbecken werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Einleiterlaubnis weitgehend zu einem späteren Zeitpunkt, als bisher im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorgesehen, errichtet.

Im Hinblick auf den neuen Flächennutzungsplan können sich infolge damit verbundener Flächen- und Einwohnerzuwächse die Gebühren verändern.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf leicht steigende Einheiten verteilt werden.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

5) Gebührensätze 2019

Die Gebührensätze 2019 im Überblick:

	2019	2018	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	3,12 €/m³	2,86 €/m ³	+ 0,26 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,19 €/m²	1,37 €/m ²	- 0,18 €/m²